

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG)

— Drucksachen 12/6643, 12/6669, 12/6944, 12/6988, 12/7660 —

**hier: Zustimmungsversagung gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104 a Abs. 3 Satz 3
Grundgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Mai 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104 a Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

Begründung

Das Gesetz nutzt die verfassungsrechtlich bestehenden Spielräume zum Schutz der Belange der Schwangeren und des werdenden Lebens nicht bestmöglich aus. Vielmehr steht zu befürchten, daß die detaillierten Beratungsregelungen, die Bestimmungen über finanzielle Hilfen an bedürftige Frauen und auch die Vorschriften über die Strafbarkeit des Umfeldes zu erheblichen Belastungen für die betroffene Frau führen und diese von der Inanspruchnahme der angebotenen Hilfen eher abhalten. Insoweit könnte das vorliegende Gesetz sich für den Lebensschutz eher abträglich auswirken.

